

Gemeinde Eisten



Reglement Kommunaler Führungsstab



Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Organisation (Variante GFS).....	3
Art. 3	Einsatzformationen	3
2. Kapitel	Gemeinderat und Aufsichtsorgan	4
Art. 4	Gemeinderat (GFS)	4
Art. 5	Aufsichtsorgan (GFS).....	4
3. Kapitel	GFS	4
Art. 6	GFS	4
Art. 7	Stabschef.....	4
Art. 8	Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung	5
Art. 9	Chef Einsatz.....	5
4. Kapitel	Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten.....	5
Art. 10	Budget.....	5
Art. 11	Laufende Rechnung	5
5. Kapitel	Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung	5
Art. 12	Entschädigungen.....	5
Art. 13	Versicherungen gegen Unfall und Krankheit	6
Art. 14	Haftung bei Schäden und Versicherung.....	6
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Ausführungsbestimmungen.....	6
Art. 16	Inkrafttreten	6



Die Urversammlung der Gemeinde Eisten, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);
- eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);
- eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des Gemeindeführungsstabs (nachfolgend GFS) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten,
- b) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung, im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation (Variante GFS)

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf kommunaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) dem Gemeinderat und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem GFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Die politischen Verantwortlichen und Angestellten der Gemeinde müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) der Gemeinde gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.



2. Kapitel Gemeinderat und Aufsichtsorgan

Art. 4 Gemeinderat (GFS)

- ¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für eine Amtsdauer.
- ² Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.
- ³ Er kann mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.
- ⁴ Ist nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.
- ⁵ Der Gemeinderat entscheidet über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnet grundsätzlich den Einsatz des GFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).
- ⁶ Er ersucht ausserhalb der Gemeinden um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihm vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

Art. 5 Aufsichtsorgan (GFS)

- ¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Gemeinderats.
- ² Das Aufsichtsorgan sorgt dafür, dass eine Jahresplanung des GFS und ein Budget ausgearbeitet werden.
- ³ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.
- ⁴ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, trifft sich das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich mit dem Chef des Führungsstabs.

3. Kapitel GFS

Art. 6 GFS

- ¹ Der GFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.
- ² Er trägt alle Angaben zusammen, die der Gemeinderat zum Fälligen eines Entscheids benötigt.

Art. 7 Stabschef

- ¹ Der Stabschef führt und leitet den GFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.
- ² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.
- ³ Er ist für die Instruktion seines GFS verantwortlich.
- ⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.
- ⁵ Er koordiniert die in Artikel 8 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.
- ⁶ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GGBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzeinheiten und die Mitglieder des GFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.



Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des GFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des kommunalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht der Gemeinde gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des GFS sicherzustellen.

Art. 9 Chef Einsatz

¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm vom Gemeinderat anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. Kapitel Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten

Art. 10 Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 11 Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des GFS zuständig.

² Die Gemeinde übernimmt alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung uws.).

5. Kapitel Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung

Art. 12 Entschädigungen

¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

² Das Personal des GFS wird nach den Tarifen, die bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Gemeindewerk angewendet werden, entschädigt.



- ³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gemäss Gemeindewerk Tarifen, entschädigt.
- ⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt werden, stützen sich ebenfalls auf die Tarife des Gemeindewerks.

Art. 13 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im GFS eingesetzt werden oder auf kommunaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 14 Haftung bei Schäden und Versicherung

- ¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.
- ² Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des GFS, des Chefs Einsatz und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.
- ² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.